

GERALD G. SANDER

WILEY-SCHNELLKURS

EUROPA- RECHT

- Die Grundlagen auf einen Blick
- Vom Europäischen Parlament bis zum EU-Binnenmarkt
- Schnelltest: Mit Übungsaufgaben und Lösungen

WILEY



EINSTIEGSTEST

1. Welche Gründe führten zur europäischen Integration und in welchem Politikbereich begann die Zusammenarbeit?
2. Welches EU-Organ kann als europäische Regierung bezeichnet werden? Wer ist der Gesetzgeber in der EU?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Staat der EU beitreten kann?
4. Welche Rechtsquellen gehören zum sekundären Unionsrecht? Welcher Rechtsakt kann als europäisches Gesetz bezeichnet werden?
5. Besitzt die EU die Kompetenz, in allen Politikbereichen Recht zu setzen?
6. Wer vollzieht hauptsächlich das Unionsrecht? Welches Recht wird beim Vollzug des Unionsrechts angewandt?
7. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten besitzen natürliche und juristische Personen, um Gesetzgebungsakte der EU anzufechten?
8. Haftet die EU für Rechtsverstöße gegenüber natürlichen und juristischen Personen?
9. Was versteht man unter der Unionsbürgerschaft?
10. Was versteht man unter dem Begriff »EU-Binnenmarkt«?
11. Welche Gefahren drohen einem freien Wettbewerbssystem im EU-Binnenmarkt?

12. Nennen Sie die Voraussetzungen, die ein EU-Mitgliedstaat für die Einführung des Euros erfüllen muss.

LÖSUNGEN DES EINSTIEGSTESTS

1. Hauptanliegen der europäischen Integration war die Schaffung von dauerhaftem Frieden in Europa nach den Erfahrungen des II. Weltkriegs. Aus diesem Grund begann die europäische Zusammenarbeit mit der Gründung der Montanunion im Jahre 1952 im Bereich von Kohle und Stahl, weil diese Güter für die Rüstungsindustrie von besonderer Bedeutung sind. Die Schwerindustrie sollte damit künftig einer europäischen Kontrolle unterliegen. Hierdurch sollte eine heimliche Aufrüstung verhindert werden und ein wirtschaftlicher Aufschwung stattfinden. Weitere Gründe waren der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Wiedererlangung geopolitischer Bedeutung Westeuropas.
2. Aufgrund ihrer Exekutivfunktionen kann die Europäische Kommission als europäische Regierung bezeichnet werden. Die Kommission verwaltet z. B. die Haushaltsgelder der EU, überwacht die Programmdurchführung und gewährleistet den direkten Unionsvollzug des Unionsrechts. Das abgeleitete Unionsrecht wird im Wesentlichen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 AEUV gleichberechtigt durch das Europäische Parlament und den Rat erlassen.
3. Zunächst muss es sich bei dem Beitrittskandidaten um einen »europäischen« Staat handeln, wobei diese Voraussetzung nicht nur geografisch, sondern auch historisch, politisch, kulturell und wirtschaftlich zu beurteilen ist. Weiterhin muss der Staat die sog. Kopenhagener Kriterien erfüllen. Vor Beginn der Beitrittsverhandlungen ist das politische

Kriterium vom beitragswilligen Staat zu erfüllen. Hierunter fallen die Aspekte Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die institutionelle Stabilität sowie die Wahrung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten. Zum Zeitpunkt des Beitritts muss der Staat eine funktionierende Marktwirtschaft aufweisen und fähig sein, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarkts standzuhalten (wirtschaftliches Kriterium). Weiterhin muss er das Acquis-Kriterium erfüllen, sich also das gemeinsame Regelwerk der EU zu eigen gemacht haben. War der Staat hierzu bislang nicht vollständig in der Lage, können ihm Übergangsfristen eingeräumt werden. Darüber hinaus muss aber auch die EU selbst zur Aufnahme eines weiteren Staats fähig sein.

4. Das Sekundärrecht der EU setzt sich gemäß Art. 288 AEUV aus Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und Empfehlungen und Stellungnahmen zusammen. Aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedstaaten, also ihrer direkten Anwendbarkeit für natürliche und juristische Personen, kann die Verordnung als europäisches Gesetz bezeichnet werden.
5. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV kann die EU nur in den Bereichen Recht setzen, in denen ihr eine ausdrückliche Zuständigkeit zugewiesen wurde. Gemäß Art. 2 ff. AEUV besitzt sie ausdrückliche, geteilte, parallele und unterstützende Kompetenzen.
6. Das Unionsrecht wird im Wesentlichen im Wege des indirekten Vollzugs von den Behörden der Mitgliedstaaten vollzogen. Hierbei kann zwischen

dem unmittelbaren Vollzug von EU-Recht (unmittelbar anwendbares Primärrecht, Verordnungen und Beschlüsse) und dem Vollzug von nationalen Umsetzungsakten bei Richtlinien (mittelbarer Vollzug) unterschieden werden. Die EU-Organen führen das EU-Recht selbst lediglich in den wenigen Ausnahmefällen durch, die der AEU-Vertrag vorsieht. Beim indirekten Vollzug findet grundsätzlich das nationale Verwaltungsverfahrensrecht der Mitgliedstaaten Anwendung. Für den unmittelbaren Vollzug können unter Umständen aber vorrangige Verfahrensbestimmungen im sekundären Unionsrecht vorliegen. Der direkte Vollzug des Unionsrechts durch die EU erfolgt nach den Vorschriften des EU-Primär- und Sekundärrechts sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des EuGH.

7. Rechtsschutz gegen Handlungen von allgemeiner Geltung können natürliche und juristische Personen zunächst im Rahmen der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erlangen. Für nichtprivilegierte Kläger verlangt die Vorschrift jedoch das Vorliegen eines speziellen Rechtsschutzbedürfnisses. Die Personen müssen danach bei Handlungen mit allgemeiner Geltung durch die Handlung unmittelbar und individuell betroffen sein. Ein Kläger ist nach der Plaumann-Formel des EuGH jedoch nur individuell betroffen, wenn die Handlung eine Person wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebenden Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten. Klagen gegen Verordnungen oder

unmittelbar anwendbare Richtlinien sind demzufolge regelmäßig unzulässig, da sie aufgrund eines objektiv bestimmten Tatbestands anwendbar sind und Rechtsfolgen für generell und abstrakt umschriebene Personengruppen zeitigen.

Alternativ müsste die Handlung ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter sein, der sie unmittelbar betrifft und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht. Nach dem restriktiven Verständnis des EuGH soll es sich hierbei jedoch nur um Rechtsakte mit allgemeiner Geltung handeln, die nicht in einem Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 AEUV zustande gekommen sind. Damit scheidet auch hier Klagen gegen Verordnungen und Richtlinien als Gesetzgebungsakte aus.

Infolgedessen besteht für natürliche und juristische Personen in der Regel nur die Möglichkeit, im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV eine inzidente Überprüfung der Gültigkeit von EU-Gesetzgebungsakten und deren Auslegung durch den EuGH zu erwirken. Hierfür muss das nationale Gericht den Prozess aussetzen und die Frage dem EuGH vorlegen.

8. Als supranationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die EU von den Mitgliedstaaten mit Hoheitsgewalt ausgestattet worden. Bei der Ausübung dieser Kompetenzen kann es zu Schäden bei natürlichen und juristischen Personen kommen. Ansprüche gegen die EU können aus Verträgen herrühren, die sie mit den Personen geschlossen hat, oder aus unionsrechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen der EU. Die vertragliche Haftung der EU und ihrer Bediensteten

ist in Art. 340 Abs. 1 AEUV und die außervertragliche Haftung in Abs. 2 geregelt.

9. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die Staatsbürgerschaft, ersetzt diese aber nicht. Alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU sind somit gleichzeitig Unionsbürger gemäß Art. 20 Abs. 1 AEUV, Art. 9 S. 2 und 3 EUV und erlangen hierdurch bestimmte zusätzliche Rechte, wie etwa die Freizügigkeit, das Wahlrecht zum Europäischen Parlament und den Kommunalvertretungen, diplomatischen und konsularischen Schutz oder das Gleichbehandlungsgebot.
10. Der EU-Binnenmarkt ist ein nach außen durch eine gemeinsame Zoll- und Handelspolitik abgegrenzter Wirtschaftsraum, in dem Marktfreiheit besteht und in dem ein System von Wettbewerbsregeln vor Verfälschung durch staatliche und private Maßnahmen schützt. Die Marktfreiheiten umfassen den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr. Dabei besteht die Personenverkehrsfreiheit aus der Freizügigkeit für abhängig beschäftigte Unionsbürger und der Niederlassungsfreiheit für selbstständig Tätige.
11. Der freie Wettbewerb kann sowohl durch unternehmerische Maßnahmen als auch durch Eingriffe der Mitgliedstaaten bedroht werden. Unternehmerische Handlungen, die den Wettbewerb beeinträchtigen können, sind etwa Preisabsprachen (Kartelle, Art. 101 AEUV), der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Monopole, Art. 102 AEUV), der Zusammenschluss von Unternehmen zu einem marktbeherrschenden Unternehmen (Fusionen) oder irreführende Werbekampagnen (unlauterer Wettbewerb). Aber auch die

Mitgliedstaaten und ihre Untergliederungen können z. B. durch den Betrieb öffentlicher Monopolunternehmen (Art. 106 AEUV) den Wettbewerb verfälschen. Von besonderer Bedeutung für von den Mitgliedstaaten verursachte Wettbewerbsverzerrungen sind die staatlichen Beihilfen (Art. 107-109 AEUV), denn diese können eine konkrete Bedrohung für den freien Wettbewerb und die Einheit des gemeinsamen Marktes sein, da sie durch die selektive Begünstigung einzelner Unternehmen oder Produktionszweige eine effiziente Ressourcenallokation verhindern, zu Fehlallokationen der Produktivkräfte und letztlich zu Wohlstandsverlusten führen können.

12. Damit ein Mitgliedstaat den Euro als Währung einführen kann, muss er die sog. Konvergenzkriterien in Art. 140 Abs. 1 AEUV erfüllen. Hierbei handelt es sich um:

- die Inflationsrate, die höchstens 1,5 % über jener der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten des Vorjahres liegen darf,
- die Zinsen der langfristigen Staatsanleihen, die nicht mehr als 2 % über dem Durchschnitt der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen dürfen,
- der öffentliche Schuldenstand, der nicht mehr als 60 % des BIP betragen darf, und das jährliche Haushaltsdefizit, das nicht mehr als 3 % des BIP betragen darf,
- der Wechselkursmechanismus, an den die nationale Währung für zwei Jahre gebunden sein muss.

Gerald G. Sander

 **Wiley-Schnellkurs**
Europarecht

WILEY

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© 2023 Wiley-VCH GmbH, Boschstraße 12, 69469 Weinheim, Germany

All rights reserved including the right of reproduction in whole or in part in any form. This book published by arrangement with John Wiley and Sons, Inc.

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechtes auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form. Dieses Buch wird mit Genehmigung von John Wiley and Sons, Inc. publiziert.

Wiley, the Wiley logo and related trademarks and trade dress are trademarks or registered trademarks of John Wiley & Sons, Inc. and/or its affiliates, in the United States and other countries. Used by permission.

Wiley und darauf bezogene Gestaltungen sind Marken oder eingetragene Marken von John Wiley & Sons, Inc., USA, Deutschland und in anderen Ländern.

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Cover: Torge Stoffers Graphik-Design, Leipzig

Korrektur: Petra Heubach-Erdmann

Print ISBN: 978-3-527-53032-8

ePUB ISBN: 978-3-527-84333-6

Inhaltsverzeichnis

[Cover](#)

[Titelblatt](#)

[Impressum](#)

[Vorwort](#)

[1 Historische Entwicklung der europäischen Integration](#)

[Europa nach dem Krieg](#)

[Der Beginn der europäischen Integration](#)

[Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl \(EGKS\)](#)

[Die gescheiterten Gemeinschaften](#)

[Die Römischen Verträge](#)

[Fusion der Organe und erste Erweiterung](#)

[Der Europäische Rat](#)

[Weitere Entwicklungen](#)

[Die Einheitliche Europäische Akte](#)

[Vom Vertrag von Maastricht bis zur Verfassung](#)

[Der Vertrag von Lissabon](#)

[Herausforderungen an die EU in den vergangenen Jahren](#)

[Die Erweiterungsperspektiven der EU](#)

[Übungsaufgaben](#)

[2 Die Organe der Europäischen Union](#)

[Einleitung](#)

[Das Europäische Parlament](#)

[Die Europäische Kommission](#)

[Der Rat der EU](#)

[Der Europäische Rat](#)

[Der Gerichtshof der Europäischen Union](#)

[Die Europäische Zentralbank](#)

[Der Europäische Rechnungshof](#)

[Beratende Einrichtungen](#)

[Übungsaufgaben](#)

[3 Werte, Ziele und Mitgliedschaft in der EU](#)

[Die Werte der EU](#)

[Die Ziele der EU](#)

[Der Beitritt zur EU](#)

[Das Verfahren bei Grundwerteverstößen](#)

[Der Austritt aus der EU](#)

[Übungsaufgaben](#)

[4 Die Rechtsquellen und ihre Wirkungsweise](#)

[Einleitung](#)

[Das Primärrecht](#)

[Völkerrechtliche Verträge](#)

[Das Sekundärrecht](#)

[Das Tertiärrecht](#)

[Unbeschriebene Handlungsformen](#)

[Die Supranationalität der EU](#)

[Übungsaufgaben](#)

[5 Die Rechtsetzung in der EU](#)

[Einleitung](#)

[Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung](#)

[Die Gesetzgebungsverfahren](#)

[Die Verstärkte Zusammenarbeit](#)

Übungsaufgaben

6 Der Verwaltungsvollzug des Unionsrechts

Einleitung

Der direkte Vollzug durch die EU

Der indirekte Vollzug durch die Mitgliedstaaten

Das anzuwendende Verwaltungsverfahrensrecht

Beispiele für den unionsrechtlichen Einfluss auf das nationale Verwaltungsrecht

Die Kontrolle der Kommission über den indirekten Vollzug des Unionsrechts

Die Vollstreckung von Zahlungen

Übungsaufgaben

7 Der Rechtsschutz in der EU

Einleitung

Die Auslegung des Unionsrechts

Die allgemeinen Verfahrensfragen vor dem EuGH

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Das Vertragsverletzungsverfahren

Die Nichtigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage

Die Amtshaftungsklage (Schadensersatzklage)

Das Vorabentscheidungsverfahren (Vorlageverfahren)

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren

Die sonstigen Verfahren

Übungsaufgaben

8 Die Haftung der EU und ihrer Mitgliedstaaten

Einleitung

Die vertragliche Haftung der EU

Die außervertragliche Haftung der EU
Der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch
Übungsaufgaben

9 Die Unionsbürgerschaft und die Grundrechte

Die Unionsbürgerschaft
Das allgemeine Diskriminierungsverbot
Die Grundrechte
Übungsaufgaben

10 Die Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt

Der EU-Binnenmarkt
Die Integrationsmethoden
Die Grundstruktur der Freiheiten
Die Warenverkehrsfreiheit
Die Arbeitnehmerfreizügigkeit
Die Niederlassungsfreiheit
Die Dienstleistungsfreiheit
Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit
Übungsaufgaben

11 Das Wettbewerbsrecht

Das Kartellrecht
Das Beihilferecht
Übungsaufgaben

12 Die Wirtschafts- und Währungsunion

Einleitung
Die Währungsunion und die Einführung des Euro
Die Wirtschaftspolitik und die Haushaltsdisziplin
Die Staatsanleihenkäufe des ESZB
Übungsaufgaben

Lösungen zu den Übungsaufgaben

Kapitel 1: Historische Entwicklung der europäischen Integration

Kapitel 2: Die Organe der Europäischen Union

Kapitel 3: Werte, Ziele und Mitgliedschaft in der EU

Kapitel 4: Die Rechtsquellen und ihre Wirkungsweise

Kapitel 5: Die Rechtsetzung in der EU

Kapitel 6: Der Verwaltungsvollzug des Unionsrechts

Kapitel 7: Der Rechtsschutz in der EU

Kapitel 8: Die Haftung der EU und ihrer Mitgliedstaaten

Kapitel 9: Die Unionsbürgerschaft und die Grundrechte

Kapitel 10: Die Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt

Kapitel 11: Das Wettbewerbsrecht

Kapitel 12: Die Wirtschafts- und Währungsunion

Abkürzungsverzeichnis

Stichwortverzeichnis

End User License Agreement

Illustrationsverzeichnis

Kapitel 4

Abbildung 4.1 Unionsrechtliche Normenhierarchie

Kapitel 5

Abbildung 5.1 Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Kapitel 6

Abbildung 6.1 Verwaltungsvollzug des Unionsrechts

Vorwort

*Verschmilzt die Wirtschaft Europas zur Gemeinschaft,
und das wird früher geschehen, als wir denken, so
verschmilzt auch die Politik.*

Walther Rathenau, Gesammelte Schriften, Band I, Berlin
1918, S. 278

Der Tübinger Europarechtler Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann bezeichnete in den 1990er-Jahren die Europäische Gemeinschaft als Krake, der allmählich in nahezu sämtliche Bereiche des Rechts und der Gesellschaft vordringt. Diese Entwicklung hätte nicht treffender beschrieben werden können. Es gibt derzeit kaum ein Rechtsgebiet, das nicht von den Wirkungen des Unionsrechts betroffen ist. Dabei ist sein Einfluss unterschiedlich stark. Während die Einflussnahme z. B. in der Landwirtschaftspolitik besonders groß ist, ist er in der Außenpolitik nur gering. Wegen der großen Bedeutung des Unionsrechts für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und seines Einflusses auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind Grundkenntnisse des EU-Rechts für Studierende vor allem der juristischen, ökonomischen und politologischen Disziplinen heutzutage unerlässlich.

Da es sich bei dem vorliegenden Lehrbuch um einen Schnellkurs handelt, der einen raschen Einstieg in das Europarecht gewährleisten soll, können nur die wesentlichen Aspekte des Unionsrechts beleuchtet werden. Hierzu zählen vor allem die rechtlichen Grundlagen der EU, die Aufgaben der EU-Organe, die Rechtsprechung des EuGH sowie die Binnenmarktfreiheiten. Auf das Europarecht im weiteren Sinne muss dagegen verzichtet werden. So können Materien wie das Recht des Europarats

mit der Europäischen Menschenrechtskonvention oder die EFTA nur am Rande behandelt werden.

Für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Lehrbuchs bedanke ich mich herzlich bei meinen Mitarbeitern Frau Eva Baum, M.A. und Herrn Dr. Daniel Zimmermann.

Ludwigsburg, im Juni 2022

Gerald G. Sander

1

Historische Entwicklung der europäischen Integration

In diesem Kapitel...

- Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- Die Römischen Verträge
- Der Vertrag von Maastricht
- Die gescheiterte europäische Verfassung
- Der Vertrag von Lissabon
- Herausforderungen an die EU in den vergangenen Jahren
- Die Erweiterungsperspektiven der EU

Europa nach dem Krieg

Eine grundlegende Neuordnung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erlebte der europäische Kontinent infolge der verheerenden Auswirkungen und Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges. Die weltpolitische Vormachtstellung der europäischen Großmächte war zum einen bereits durch die Weltwirtschaftskrise 1929-1932, zum anderen durch den Zweiten Weltkrieg weitestgehend eingebüßt worden. Am Ende des Krieges gab es über 60 Mio. Tote, die Ausdruck der gesamteuropäischen Katastrophe waren. In der Nachkriegszeit etablierten sich die USA und die Sowjetunion als Supermächte, während

das Vereinigte Königreich und Frankreich die meisten ihrer afrikanischen und asiatischen Kolonien in die Unabhängigkeit entließen.

Für die europäischen Regierungen drängten sich nach dem Weltkrieg gleichzeitig mit dem **Wiederaufbau** ihrer Staaten mehrere zentrale Aufgaben in den Vordergrund. Ein Hauptanliegen nach den beiden vorangegangenen Weltkriegen war es, den **Frieden in Europa** künftig dauerhaft zu sichern. Eine weitere große Herausforderung stellte die Wiedererlangung des weltpolitischen Einflusses Europas dar. Das Ziel einer engeren europäischen Zusammenarbeit erlangte bei allen westlichen Nationen zudem besondere Bedeutsamkeit durch den schon gleich nach Kriegsende heraufziehenden Ost-West-Konflikt. Um diese Vorhaben zu erreichen, strebte man nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa nach einer engen wirtschaftlichen und politischen Partnerschaft.

Merke

Die europäische Integration steht für die immer engere Zusammenarbeit zwischen einer steigenden Zahl europäischer Staaten. Diese Kooperation fand ihren institutionellen Niederschlag in der Gründung der **Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS/Montanunion, 1952) und der Schaffung der beiden weiteren **Europäischen Gemeinschaften** (EWG sowie EAG/Euratom, 1958) bis hin zur Entstehung der heutigen Europäischen Union. Die Integration stellt dabei einen generell unvollendeten Prozess der europäischen Einigung in verschiedenen Politikbereichen dar und ist geprägt durch eine intensive supranationale (überstaatliche) wie auch eine intergouvernementale (zwischenstaatliche, zwischen Regierungen bestehende) Zusammenarbeit. Ihre Finalität ist im Hinblick auf die geografische Ausdehnung und endgültige politische Ausgestaltung der EU noch ungeklärt.

Der Beginn der europäischen Integration

Der frühere britische Premierminister in den Kriegsjahren, nunmehr Oppositionsführer, Winston Churchill, forderte in seiner berühmten **Züricher Rede** am 19. September 1946 die Gründung einer »Art von **Vereinigten Staaten von Europa**«. Als wichtigste Voraussetzung sah er dabei eine Partnerschaft zwischen Frankreich und Deutschland. Das Vereinigte Königreich sollte aus seiner Sicht jedoch kein Teil des vereinten Europas werden. Diese Rede gilt als politischer Anstoß für die Einigung Europas.

Seit Beginn des europäischen Integrationsprozesses werden Überlegungen hinsichtlich seiner Entwicklung angestellt. Mit der Gründung eines europäischen Bundesstaats oder jedenfalls eines föderalen Staatenbundes wäre das föderalistische Konzept einer gesamteuropäischen Vereinigung umgesetzt worden. Die **Funktionalisten** (Jean Monnet, Ernst B. Haas) setzten dagegen bei der politischen Einigung auf eine Kooperation, die sich zunächst lediglich auf aufgabenspezifische Sachbereiche fokussieren sollte, welche – stetig wachsend – später auch eine Integration in den sensiblen Politikbereichen nach sich ziehen würde (sog. Spill-over-Effekt). Diese Herangehensweise zeigte sich in der Praxis der Integration letztlich als erfolgreicher Weg.

Das vom US-amerikanischen Außenminister George Marshall am 5. Juni 1947 vorgeschlagene Wiederaufbauprogramm (sog. **Marshallplan**) war die Geburtsstunde eines gemeinsamen wirtschaftlichen Wiederaufstiegs Europas.

Auf dem Haager Kongress von 1948 wurden Stimmen laut, die eine wirtschaftliche, politische wie auch demokratische Union forderten, die sich zur Achtung von Menschenrechten bekannte. Am 5. Mai 1949 wurde der **Europarat** mit Sitz in Straßburg als institutionalisierte Form der Kooperation gegründet. Der Europarat hatte bei seiner Entstehung zehn Mitgliedstaaten; Deutschland trat 1950 bei. Heutzutage gehören dem Europarat 47 Staaten an; hierzu zählen auch Länder wie die Schweiz, Türkei und Russland. Weiterhin wurde mit der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) ein supranational kontrolliertes Menschenrechtssystem geschaffen.

Hinweis

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**Europäische Menschenrechtskonvention**, EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats. Sie trat 1953 in Kraft und schützt die grundlegendsten Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in den Mitgliedstaaten des Europarats. Durch Zusatzprotokolle wurde sie mehrfach ergänzt.

Das im Mai 1949 ausgefertigte und verkündete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthielt bereits in seiner Urfassung der Präambel die einleitenden Worte: »[...] als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, [...]«. In diesem Wortlaut zeigt sich bereits das Verständnis für die Dringlichkeit einer europäischen Einigung. Die Sicherung des Friedens innerhalb eines vereinten Europas galt demnach schon von Beginn an als eines der obersten Staatsziele Deutschlands.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Der französische Außenminister Robert Schuman legte in seiner Rede vom 9. Mai 1950 den Grundstein für die weitere Entwicklung der europäischen Vereinigung. Der sog. **Schuman-Plan** sah die Unterordnung der Schwerindustrie sowohl Frankreichs als auch Deutschlands unter eine gemeinsame Behörde vor.

Geistiger Vater dieses Plans war der Leiter des französischen Planungsamtes, Jean Monnet. Sein Plan hatte zum Ziel, dass weder Frankreich noch Deutschland – die

beiden »Erzfeinde« der vergangenen Jahrzehnte – eigenständig über die **kriegswichtigen Rohstoffe Kohle und Stahl** frei verfügen konnte. So sollten weitere kriegerische Auseinandersetzungen präventiv unterbunden werden. Auch würden auf diese Weise diskriminierende Kontrollen unterbleiben. Sechs Länder, namentlich Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg (Benelux-Staaten), schlossen sich durch die Unterzeichnung des Gründungsvertrages am 18. April 1951 zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch Montanunion genannt) zusammen. Der Vertrag zur Gründung der EGKS, der **am 23. Juli 1952 in Kraft trat**, wurde für die Dauer von 50 Jahren geschlossen, lief somit am 23. Juli 2002 aus und wurde nicht verlängert. Seine Regelungsbereiche fielen ab diesem Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des für Wirtschaftsfragen allgemein geltenden EG-Vertrages. Organe der EGKS waren die Hohe Behörde (heute: Europäische Kommission), der (Minister-)Rat, die Versammlung (heute: Europäisches Parlament), der Gerichtshof sowie der Rechnungshof.

Aus Furcht, Souveränitätsrechte zu verlieren sowie ihre weltpolitische Rolle zu gefährden oder gar einzubüßen, reagierten die anderen europäischen Staaten zunächst jedoch mit Skepsis gegenüber der neu gegründeten Gemeinschaft.

Die gescheiterten Gemeinschaften

In einem weiteren Schritt sollte die Einigung Europas durch die Schaffung einer **Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)** vorangetrieben werden. Zwar wurde der Vertrag über die EVG am 26./27. Mai 1952 von den sechs Gründerstaaten unterzeichnet und von nationalen Parlamenten nach und nach ratifiziert, jedoch scheiterte das Inkrafttreten an der französischen

Nationalversammlung, die im Jahre 1954 die Ratifizierung ablehnte. Im Falle seiner Wirksamkeit wäre es im Zuge der Errichtung einer europäischen Armee auch zu einer Wiederbewaffnung Deutschlands und zur Aufhebung des Besatzungsstatuts gekommen.

Als längerfristiges Ziel wurde zudem die Vereinigung der Staaten auch in politischer Hinsicht durch die Verklammerung der EVG und EGKS durch eine politische Gemeinschaft angestrebt. So wurde im Jahre 1953 der Satzungsentwurf für eine **Europäische (Politische) Gemeinschaft (EPG)** vorgelegt. Mit dem Scheitern der EVP verlor allerdings auch die EPG ihre Grundlage. Im politischen Widerstand gegen die beiden neuen Gemeinschaften zeigte sich, dass eine politische Integration Europas lediglich schrittweise mit dem Beginn der wirtschaftlichen Integration nach funktionalistischem Verständnis erfolgen konnte.

Die Römischen Verträge

Zu einer Wiederbelebung des europäischen Gedankens kam es auf der Konferenz von Messina im Juni 1955. Dort beschlossen die Außenminister der EGKS die Einsetzung eines Regierungsausschusses unter der Leitung von Paul-Henri Spaak (sog. Spaak-Kommission), der Vorschläge für eine wirtschaftliche Einigung der nationalen Volkswirtschaften mit dem Ziel eines allgemeinen gemeinsamen Marktes und eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomenergie unterbreiten sollte. Dessen Bericht aus dem Jahre 1956 diente als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung der Verträge über eine **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und eine **Europäische Atomgemeinschaft (EAG, auch Euratom genannt)**.

Am 25. März 1957 unterzeichneten schließlich die sechs Gründerstaaten der EGKS die beiden Römischen Verträge.

Ziel der EWG war es, einen gemeinsamen Markt ohne Handelshemmnisse zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte der Abbau von Zöllen und anderen Handelshindernissen durchgesetzt werden. Die EAG sollte durch vereinheitlichte Sicherheitsvorschriften für eine friedliche Nutzung der Kernenergie Sorge tragen und gemeinsame Forschungen unterstützen, da die einzelnen Staaten nicht in der Lage seien, die notwendigen Mittel für Forschung und Investitionen alleine aufzubringen. Die Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die beiden neu gegründeten Gemeinschaften erhielten jeweils eine eigene **Kommission** und einen eigenen **Rat**. Nach dem Abkommen über gemeinsame Organe der Europäischen Gemeinschaften von 1957 teilten sich allerdings alle drei Gemeinschaften (EGKS/EWG/EAG) künftig eine parlamentarische Versammlung, die sich 1958 als **Europäisches Parlament** konstituierte, sowie einen Gerichtshof, **der als Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** am 7. Oktober 1958 in Luxemburg seine Arbeit aufnahm.

Im Rahmen der Römischen Verträge war zudem eine Verordnung vorgesehen, welche die **Gemeinsame Agrarpolitik** (GAP) zum Ziel hatte und 1962 in Kraft trat. So sollte ein gemeinsamer Markt für Agrarerzeugnisse geschaffen sowie durch die Errichtung eines Fonds auch finanzielle Solidarität gewährleistet werden.

In den 1960er-Jahren verhinderte der französische Staatspräsident Charles de Gaulle das weitere Voranschreiten der europäischen Einigung. Seine ablehnende Haltung galt vor allem einem Beitritt des Vereinigten Königreichs, welches nach den sichtbaren Erfolgen der EWG ernsthaftes Interesse an einem Beitritt zeigte und gegen den er zweimal ein Veto (1963 und 1967) einlegte.

Weiterhin nahm die französische Verhandlungsdelegation vom 1. Juli 1965 bis 30. Januar 1966 nicht an den Sitzungen des Rates der EWG teil (sog. Politik des leeren Stuhls), womit dieser nicht beschlussfähig und die Politik der EWG praktisch gelähmt war. Eine der Ursachen dieser Haltung war, dass über die gemeinsame Agrarpolitik im Rat nicht mehr wie bisher einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden sollte, Frankreich somit keine Entscheidung mehr hätte blockieren können. Der **Luxemburger Kompromiss** beendete diese Krise, indem er vorsah, dass ein Mitgliedstaat, der seine grundlegenden nationalen Interessen bedroht sieht, nicht überstimmt werden darf, sondern die Verhandlungen weitergeführt werden müssen, bis ein einstimmiger Beschluss zustande kommt.

Fusion der Organe und erste Erweiterung

Der Zusammenschluss weiterer Organe der drei Europäischen Gemeinschaften erfolgte durch den am 8. April 1965 geschlossenen und am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen EG-Fusionsvertrag. Seitdem verfügen die Gemeinschaften über einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission. Gleiches galt für den 1975 errichteten Europäischen Rechnungshof, der 1977 seine Arbeit aufnahm.

Am 1. Juli 1968 wurde die **Zollunion** im gewerblichen Bereich vollendet, sodass die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft sind, Einfuhren aus Drittstaaten einem einheitlichen Zoll unterworfen sind und die Einnahmen aus den Zöllen in den Gemeinschaftshaushalt fließen. Für landwirtschaftliche Produkte wurde die Zollunion 1970 verwirklicht.

Der Ausbau des Aufgabenbereiches der Gemeinschaften und deren territoriale Erweiterung durch die Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten konnten nach dem Rücktritt von Charles de Gaulle im Jahre 1969 schrittweise erfolgen.

Mit dem Beitritt Dänemarks, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie Irlands erfolgte zum 1. Januar 1973 die sog. erste **Norderweiterung** der EG.

Obgleich die EWG in der Präambel ihres Vertrages ihr Bestreben zu einem »immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker« ausdrückte, beschränkte sich der Integrationsprozess in den folgenden Jahren jedoch weitestgehend auf die Wirtschaft.

Aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die eigene, nationale Souveränität sowohl in der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch in der Währungspolitik stärker zu beschneiden, erwachsen neue Handelsbarrieren, welche die europäische Integration wesentlich zu hemmen drohten. Letztlich kam man aber zu der Einsicht, dass eine gelungene wirtschaftliche Integration und eine politische Integration sich wechselseitig bedingten.

Der Europäische Rat

Besondere Bedeutung kam dabei den Treffen der europäischen Staats- und Regierungschefs zu. Nachdem sich diese früher nur zu zeremoniellen Anlässen getroffen hatten, fand mit dem Gipfel von Den Haag am 1./2. Dezember 1969 erstmals ein politisch bedeutendes Treffen statt, auf dem die »Vollendung, Vertiefung und Erweiterung der EG« beschlossen wurde. Der Davignon-Bericht vom 27. Oktober 1970 bildete die Grundlage für die Schaffung einer **Europäischen Politischen Zusammenarbeit** (EPZ), die

schließlich auf der Kopenhagener Konferenz im Juli 1973 von den Staats- und Regierungschefs begründet wurde. Die EPZ sollte eine enge Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten auch in den Bereichen sicherstellen, die nicht in den Gründungsverträgen der Gemeinschaften geregelt waren. Die Staats- und Regierungschefs beabsichtigten, auf rechtlich unverbindlicher Basis in außenpolitischen Angelegenheiten tätig zu werden, indem die EPZ neben die Gemeinschaftsverträge treten sollte.

Auf der Pariser Konferenz vom 9./10. Dezember 1974 wurden die Treffen der Staats- und Regierungschefs dann als informelles Forum mit der Bezeichnung als **Europäischer Rat** etabliert. Künftig sollten die Staats- und Regierungschefs im Rahmen der politischen Zusammenarbeit regelmäßig zusammentreffen. Unter dem Europäischen Rat schritt die Entwicklung der europäischen Integration endlich weiter voran.

Weitere Entwicklungen

Aufgrund eines vom Europäischen Rat im Jahr 1976 gefassten Beschlusses erfolgte am 7. und 10. Juni 1979 erstmals eine **Direktwahl** des Europäischen Parlaments mit seinen insgesamt 410 Abgeordneten.

Im Dezember 1978 wurde das **Europäische Währungssystem** (EWS) durch einen Beschluss des Rates auf der Basis einer Europäischen Währungseinheit (ECU) eingeführt.

Die erste sog. **Süderweiterung** fand im Jahr 1981 mit dem Beitritt Griechenlands statt. Nachfolgend traten Spanien und Portugal im Jahre 1986 bei und erhöhten die Zahl der EG-Mitgliedstaaten auf zwölf.

Mit den **Schengener Abkommen** kam es zum schrittweisen Abbau der Personenkontrollen an den